

Satzung der Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V.
Er ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sport-Verband.
- (2) Die Vereinsfarben sind schwarz, grün und weiß.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Der Statuszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - Instandhalten des Sportplatzes und der vereinseigenen Anlagen sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Gesamtvorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig nach freiem Ermessen. Vorstand bzw. Gesamtvorstandschaft sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft; Sanktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Gesamtvorstandschaft über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss die Gesamtvorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Gesamtvorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Gesamtvorstandschaft ihren Beschluss für sofort vorläufig vollziehbar erklären.

- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (7) In den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 kann ein Mitglied durch einen Verweis, eine Geldstrafe bis zur Höhe von drei Jahresbeiträgen oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

§ 5

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Gesamtvorstandschaft
 - c) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Mindestens 1 Vorsitzenden, höchstens 2 Vorsitzenden.
- Mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden, höchstens 4 stellvertretenden Vorsitzenden.
- Mindestens 1 Hauptkassier, höchstens 2 Hauptkassieren.
- Mindestens 1 Schriftführer, höchstens 2 Schriftführern.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Gesamtvorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 8

Aufgaben des Vorstands: Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen der anderen Vereinsorgane sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1.000,00 ein vorheriger Zustimmungsbeschluss der Gesamtvorstandschaft erforderlich ist, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft kann auf Antrag des Vorstands durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Die Zustimmung darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn der vereinnahmte Erlös zur Anschaffung, Instandsetzung oder Verbesserung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten reinvestiert wird. Hilfsweise ist bis zur Entscheidung über die Reinvestition eine entsprechend zweckgebundene Rücklage zu bilden. Zu deren Auflösung darf die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft nur erteilt werden, wenn sie zu den Zwecken gemäß Satz 2 erfolgt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden können; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail, Computerfax) einberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse des Vorstands durch schriftliche, mündliche, auch fernmündliche Abstimmung oder mittels elektronischer Medien, insbesondere Telefax, Computerfax oder e-Mail gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben des Hauptausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Hauptausschuss können durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses können zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen geladen werden.
- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Hauptausschuss.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, wählt die Gesamtvorstandschafft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 11

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
- Mindestens 1 Jugendleiter, höchstens 2 Jugendleiter.
 - Mindestens 1 Abteilungsleiter Herren, höchstens 2 Abteilungsleiter Herren.
 - Mindestens 1 Abteilungsleiter Damen, höchstens 2 Abteilungsleiter Damen.
 - Mindestens 1 Abteilungsleiter Senioren, höchstens 2 Abteilungsleiter Senioren.
 - Mindestens 1 Abteilungsleiter Handball, höchstens 2 Abteilungsleiter Handball.
- (2) § 10 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, höchstens vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen für die Ausübung ihres Amtes genügend Kenntnis und Ehrfahrung mitbringen.
- (3) Der Ehrenrat hat bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen Vorstand und Mitgliedern zu versuchen, den Streit zu schlichten. Er

soll beide Kontrahenten hören und sich ein Urteil bilden, dass als Empfehlung an die Gesamtvorstandschaft weitergeleitet werden soll.

- (4) Der Ehrenrat ist kein Schiedsgericht.
- (5) § 10 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Gesamtvorstandschaft

- (1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus den Mitgliedern
 - des Vorstands
 - des Hauptausschusses
 - des Beirats
 - des Ehrenrats
- (2) Die Gesamtvorstandschaft beschließt
 - a) über alle grundsätzlichen wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereines und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes;
 - c) die Errichtung weiterer und Einstellung bestehender Abteilungen innerhalb des Vereines;
 - d) in allen sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) Sitzungen der Gesamtvorstandschaft werden durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Der Vorstand muss die Gesamtvorstandschaft einberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder der Gesamtvorstandschaft dies verlangen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmen-

gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13a

Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wird von der Vorstandschaft berufen. Er setzt sich aus Vereinsmitgliedern und Vertretern der Wirtschaft zusammen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat fungiert als Kontrollorgan und trifft sich mindestens alle 2 Monate.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Über die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Dem Wirtschaftsbeirat sind die Budgets für alle Bereiche des Vereins vorgelegt werden.

§13a eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 21.11.2008

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel im 1. Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch

Aushang im Clubhaus oder Veröffentlichung in der Deggendorfer Zeitung, hilfsweise einer anderen führenden Lokalzeitung, erfolgen. Zwischen dem Datum des Einberufungsschreibens bzw. des Aushangs im Clubhaus oder der Veröffentlichung in der Zeitung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es die Gesamtvorstandschaft oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - a) Genehmigung der Jahres – und Kassenberichte
 - b) Entlastung des Vorstands und der Gesamtvorstandschaft
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Gesamtvorstandschaft
 - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
 - e) Beiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Sonstige Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind mehrere Vorsitzen-

de bzw. Stellvertreter anwesend, ist der an Jahren Älteste Versammlungsleiter. Hilfsweise bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen steht der Wahlleiter selbst nicht zur Wahl. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. ~~Stimmberechtigt für Jugendliche unter 16 Jahren sind die gesetzlichen Vertreter.~~ *(gestrichen durch Beschluss der Generalversammlung vom 21.11.2008)*
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Hauptausschuss zu unterzeichnen.

§ 16

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen der Gesamtvorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17

Geschäftsjahr; Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Kalenderjahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 18

Sonderregelung für die Handballabteilung

- (1) Löst sich die Handballabteilung auf oder schließt sie sich einem anderem Verein an, so übernimmt der Hauptverein entschädigungslos den Bau mit Inventar und allen Rechten und Pflichten. Das von der Handballabteilung erstellte Gebäude steht jedoch dann wieder dem Handballsport zu Verfügung, wenn zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb Deggendorf der Wunsch besteht, bei der Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V. erneut eine Handballabteilung zu bilden.

- (2) Dem Handballsport ist freier Spiel- und Trainingsbetrieb zu gewähren, wobei die Benutzung und Pflege der Spielplätze mit den anderen Abteilungen in sportlichem Anstand und gegenseitigem Einvernehmen abzustimmen ist.
- (3) Die Benutzung der Räumlichkeiten der Fußballer und der Handballer bei gegenseitigem Bedarf ist möglich und im beiderseitigem Einvernehmen zu regeln.
- (4) So lange die Handballabteilung Mitglied der Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V. ist, wird sie ermächtigt, den aus eigener Initiative erstellten Bau selbst zu verwalten.
- (5) Die Handballabteilung regelt ihren organisatorischen und technischen Spielbetrieb intern. Die Rechte und Pflichten der Handballabteilung sind nur hinsichtlich der Benutzung ihrer in eigener Initiative errichteten Clubräume gesondert geregelt.

§ 19

Übergangsbestimmung zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaften der Mitglieder des Sportvereins Grün-Weiß Deggendorf e.V. und der Mitglieder der Spielvereinigung Deggendorf 1920 e.V. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung beider Vereine bleiben auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung unberührt. Dies gilt insbesondere Ehrungen und die im bisherigen Verein zurückgelegte Mitgliedsdauer.

§ 20

Übergangsbestimmung zu den Vereinsorganen

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Ämter der bisherigen Mitglieder des Vorstands und der weiteren Vereinsorgane der Spielvereinigung Deggendorf 1920 e.V.

- (2) Der erste Vorstand der Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V. besteht aus zehn Mitgliedern und wird bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 beschließt.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden je zur Hälfte von den Mitgliederversammlungen der Spielvereinigung Deggendorf 1920 e.V. und des Sportverein Grün-Weiß Deggendorf e.V. gewählt, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen beiden Vereinen nach § 13 Abs. 1 UmwG beschließen.
- (4) Die Zuweisung der Ämter gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt in der konstituierenden Sitzung des ersten Vorstands, die das an Jahren älteste Vorstandsmitglied unverzüglich nach der letzten Mitgliederversammlung, in der Vorstandsmitglieder gewählt werden, einberuft. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt wird. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Amtsträger. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Stimmgleichheit das vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied zu ziehende Los entscheidet.
- (5) Die Absätze (2) bis (4) gelten für die sonstigen ersten Vereinsorgane der Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V. mit der Maßgabe entsprechend, dass insgesamt zu wählen sind
- für den ersten Beirat 10 Mitglieder;
 - für den ersten Hauptausschuss 10 Mitglieder;
 - für den ersten Ehrenrat 4 Mitglieder.